

**Zeitschrift:** Schweizerisches Archiv für Volkskunde = Archives suisses des traditions populaires

**Herausgeber:** Empirische Kulturwissenschaft Schweiz

**Band:** 63 (1967)

**Heft:** 1/2

**Artikel:** Rechtliches in Bildern und Zeichen religiösen Volksglaubens

**Autor:** Carlen, Louis

**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-116265>

#### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 19.02.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

## Rechtliches in Bildern und Zeichen religiösen Volksbrauchs

Von *Louis Carlen*

In den Bildern und Zeichen religiösen Volksbrauchs<sup>1</sup> begegnen verschiedene rechtliche Elemente. Einmal gibt es Darstellungen, die von rechtsarchäologischem Interesse sind, wobei wir hier Rechtsarchäologie im Sinne von Hermann Baltl verstehen<sup>2</sup>, wonach die geformten Gegenstände des Rechtslebens erfasst werden. Dann taucht die Rechtssymbolik in den Bildern und Zeichen religiösen Volksbrauchs auf. Endlich erscheinen jene geistigen Beziehungen zwischen Recht und religiösem Volkstum, die sich in Brauch, Glaube und Sprache äussern; hier liegen die Berührungspunkte zwischen Religiöser und Rechtlicher Volkskunde. Dabei ergibt sich nicht bloss die rein historische Fragestellung, sondern die Frage nach der Funktion, nach der Bedeutung der Einzelerscheinung für die Gemeinschaft und den Einzelnen in der Gemeinschaft. Das Rechtliche ist dabei oft «nur ein einzelner Strang des Bedeutungsbündels»<sup>3</sup>.

\*

In Jahrhunderten entfaltete sich im Bereiche der Kunst, vor allem im volkskünstlerischen Schaffen eine Vielfalt von sehr unterschiedlich geformten Bildern und Zeichen, die Zeugnis religiösen Lebens und Denkens sind. Diese Feststellung macht weder an Landesgrenzen Halt noch an geschichtlichen Epochen. Immer empfand der Mensch das Bedürfnis, seine Erlebnis-, Gefühls- und Gedankenwelt für sich selbst oder andere darzustellen und sie sinnlich wahrnehmbar zu machen. Im Bereiche des Religiösen ist das in besonderem Masse der Fall. Die im Zentrum und am Rande des Dogmas geschehenen volkstümlichen Inventionen und Assoziationen erscheinen in verschiedenen Bildern und Zeichen, seien es Darstellungen der Andacht, von Tod und Heiserwartung, Heiligung und Heilung, Votiv- und Wallfahrtsbrauchtum.

In diesen religiösen Darstellungen, die Dokumente des geistigen Lebens des Volkes sind, finden sich verschiedentlich rechtliche Gegenstände oder Gegenstände, die mit dem Rechtsleben in Berührung

---

<sup>1</sup> L. Kriss-Rettenbeck, Bilder und Zeichen religiösen Volksbrauchs (München 1963).

<sup>2</sup> H. Baltl, Rechtarchäologie des Landes Steiermark (Graz-Köln 1957) 11 ff. Dazu auch H. Baltl, Rechtliche Volkskunde und Rechtsarchäologie als wissenschaftliche Begriffe und Aufgaben: SAVk 48 (1952) 65 ff.; F. Merzbacher, Rechtswissenschaft und Volkskunde: Jahres- und Tagungsbericht der Görres-Gesellschaft 1960 (Köln 1961) 13 ff.

<sup>3</sup> K. S. Kramer, Problematik der Rechtlichen Volkskunde: Bayer. Jahrbuch für Volkskunde 1962, 50ff.

stehen. So können diese Bilder zu Rechtsquellen werden<sup>4</sup>. Oft haben jene, die diese Darstellungen geformt haben, sich vom Zeitgeschehen bestimmen lassen und ihren Bildern jene Gestalt gegeben, die sie selber erlebten. Die Äusserungen des Rechtslebens wurden in sie so hineinprojiziert, wie sie der Darsteller sah und erlebte.

Vor einer Überwertung muss aber doch gewarnt werden. Karl Siegfried Bader hat auf die Tatsache hingewiesen: «Von den anspruchsvollen Fresken an Rathäusern bis zur schlichten Votivtafel ergibt sich eine bunte Vielfalt von Erscheinungen, die häufig den Rechtsgedanken in verblasster, missverstandener, ja oft in parodierter Form wiedergeben. Auch hier hat das Recht an spezifischem Wert häufig verloren, ist auf eine Ebene abgesunken, die – selbst bei künstlerischem Eigenwert der bildlichen Darstellungen – dem Rechtsgedanken nicht gerecht wird»<sup>5</sup>. Trotz diesen Bedenken, die vom Gedanken des «gesunkenen Kulturgutes» ausgehen, wie H. Naumann den Begriff geprägt hat, ist der Ertrag, den Bilder und Zeichen religiösen Volksglaubens dem Rechtshistoriker und Juristen liefern, nicht unbedeutend.

Das ist ersichtlich aus Gerichtsbildern. Im Bereiche der religiösen Volkskunst, abgesehen von den Gerichts- und Gerechtigkeitsdarstellungen der übrigen Kunst<sup>6</sup>, erscheint häufig die Darstellung des Jüngsten Gerichts, des Gerichtes, das Pilatus über Jesu hielt, und von Prozessverhandlungen über einzelne Heilige, meist Martyrer. In 5 Oberwalliser Kapellen sind Darstellungen des Jüngsten Gerichtes aus dem 18./19. Jahrhundert<sup>7</sup>, Zeugnisse einfacher Volkskunst, in welche die Maler zum Teil Gerichtsszenen ihrer Zeit hineingemalt haben.

Vom Prozess Jesu sind Darstellungen in Form von Gemälden, Kupferstichen und Drucksachen aus der Zeit vom 17. bis zum 19. Jahrhundert in Deutschland, Frankreich, Italien, den Niederlanden

<sup>4</sup> Vgl. Abgrenzungen und Literatur bei K. v. Amira/K. A. Eckhardt, Germanisches Recht (Berlin 1960) 7ff.

<sup>5</sup> K. S. Bader, Gesunkenes Rechtsgut: Festgabe Hans Fehr (Karlsruhe 1948) 23.

<sup>6</sup> H. Fehr, Kunst und Recht (Erlenbach-Zürich 1923); U. Lederle, Gerechtigkeitsdarstellungen in deutschen und niederländischen Rathäusern (Diss. Heidelberg 1937); G. Frommhold, Die Idee der Gerechtigkeit in der bildenden Kunst (Greifswald 1925); L. Carlen, Das Recht in der bildenden Kunst der Schweiz: Schweizer Rundschau 61 (1962) 10ff. Einen ausgezeichneten Einblick, wie die Dome des Mittelalters und ihre künstlerische Ausgestaltung ins Rechtsleben eingriff, bietet A. Erler, Das Strassburger Münster im Rechtsleben des Mittelalters (Frankfurt 1954). Vgl. auch G. Troescher, Weltgerichtsbilder in Rathäusern und Gerichtsstätten: Wallraf-Richartz-Jahrbuch 11 (1939) 139ff.

<sup>7</sup> L. Carlen, Die Vorladung vor Gottes Gericht nach Walliser Quellen: SAVk 52 (1956) 12.

und Skandinavien überliefert<sup>8</sup>. Auch hier spielt das Prozessverfahren häufig vor dem zeitgenössischen Richter, der den Pilatus verkörpert, manchmal mit einer Indextafel, auf welcher der Urteilsspruch steht. Ein treffliches Beispiel enthält ein Ölbild aus der Schlosskapelle von Schloss Fürstenstein in Berchtesgaden aus dem 17. Jahrhundert: so dürfte sich ein Gericht der Zeit abgespielt haben<sup>9</sup>.

Im Zusammenhang mit der Passion erscheint häufig das Bild von Christus im Kerker oder an der Geisselsäule, wie etwa jenes in der Plastik von der Wieskirche, das häufig kopiert wurde<sup>10</sup>. Hier tritt, wie in Martyrer-Darstellungen, der Strafvollzug, die Tortur oder das Strafgerät auf. In diesem Zusammenhang sind auch die sog. Arma Christi zu erwähnen<sup>11</sup>. Der genannte Christus an der Geisselsäule ist an einer kleinen Säule mit Ketten an beiden Händen und beiden Beinen gefesselt oder beim Christus auf dem Dreikant auch am Hals, ein Bild, das im Laufe des 18. Jahrhunderts in Bayern, Schwaben, Tirol, Nieder- und Oberösterreich, Kärnten, Steiermark und Salzburg zur Verehrung gelangte<sup>12</sup>. Der Dreikant war ein Folterinstrument, das bis ins 17. Jahrhundert hinein in Gebrauch war.

Die Tortur wird auf Votivbildern sichtbarer. Ein Votivbild von 1722 in Tolentino zeigt, wie ein italienisches Ehepaar peinlich befragt wird. Vier Männer ziehen es an den auf dem Rücken zusammengebundenen Händen hoch. An einer Sanduhr, die unter ihnen auf einem Tisch steht, misst der Richter die Dauer der Tortur<sup>13</sup>. Ähnliches ist auf einem Votivbild aus Wilten um 1490 zu sehen. Die Torturszene auf einem Votivbild von 1799 in Morbio Inferiore im Tessin zeigt an einem Tisch den verhörenden Richter in seiner Robe<sup>14</sup>. Eine Tafel in Santa Maria del Monte (Emilia) um 1500 bringt den Angeklagten bei vier verschiedenen Phasen der Tortur. Einmal werden ihm mit einem Holzstück die Füsse und einmal die Hände zerquetscht; dann hängt er frei mit nach rückwärts gedrehten Armen an einem Seil, und endlich werden dem an Armen und Beinen Gefesselten Waden und

<sup>8</sup> R. Berliner, Das Urteil des Pilatus: Die christliche Kunst 30 (1933–34) 128ff.; R. Blinzler, Der Prozess Jesu (Regensburg 1955).

<sup>9</sup> Kriss-Rettenbeck (wie Anm. 1) Abb. 187.

<sup>10</sup> A.a.O. (wie Anm. 1) Abb. 196. G. Weise, Der Christus an der Geisselsäule. Ein Lieblingsmotiv barocker Andachtsbildnerei: Die christliche Kunst 30 (1933/34) 185–190.

<sup>11</sup> R. Berliner, Arma Christi: Münchner Jahrbuch der bildenden Kunst 6 (1955) 35ff.

<sup>12</sup> F. Zoepfl, Das unbekannte Leiden Christi in der Frömmigkeit und Kunst des Volkes: Volk und Volkstum 2 (1937) 325, 330ff.; L. Kretzenbacher, Christus auf dem Dreikant: Carinthia I, 148 (1958) 68off.

<sup>13</sup> L. Rettenbeck, Heilige Gestalten im Votivbild: Kultur und Volk, Beiträge zur Volkskunde von Österreich, Bayern und der Schweiz (Wien 1954) Tafel XXII, Abb. 38.

<sup>14</sup> P. Bianconi, G. Martinola, L'Ex-Voto nel Ticino (Locarno 1950) 40; R. Kriss, Votive und Weihegaben des italienischen Volkes: Zeitschrift für Volkskunde 40 (1931) 264.

Schienbeine zusammengepresst (Block)<sup>15</sup>. Der Block erscheint auch in anderen religiösen Darstellungen: auf einer Lindenholzplastik der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts an der St. Ulrichs-Kirche in Stanz i. M., die, wohl als Votivfigur gedacht, eine sitzende Person mit in einen Block gesteckten Füßen zeigt<sup>16</sup>, und in Wiedergaben des hl. Leonhard als Befreier der gefesselten oder in den Block gespannten Gefangenen<sup>17</sup>.

Unter den Strafvollzugsgeräten begegnet auf Votivtafeln die Erasmuswinde. Nach der Legende wurden dem hl. Erasmus die Gedärme aus dem Leib gespult, ein Vorgang, der auf grossen und kleinen Andachtsbildern wiedergegeben wurde. Hier dürfte bei den Darstellungen die Phantasie des Malers gewaltet haben, da diese Strafe zur Zeit der erhaltenen Darstellungen kaum angewandt wurde<sup>18</sup>. In Altötting ist unter dem grossen Zyklus der Mirakelbilder das Bild eines Mannes, der mit zerschmetterten Gliedern auf das Rad geflochten wurde. Ähnliche Darstellungen finden sich in Maria Luggon in Kärnten und auf dem Titelbild von Jakob Issikemers «Büchlein der Zuflucht zu Maria der Muttergottes in alten Oding» (1497)<sup>19</sup>.

Die Märtyrerbilder in alten Heiligenleben bieten zahlreiche Einblicke in den Strafvollzug, wie z. B. Sebastian Brants Passional (Strassburg 1510) zeigt. Das Votivbild ist vielfach Dank für die Errettung aus einer Fährnis. Eine solche ist auch das Gefängnis<sup>20</sup>.

Da das Votivbild in vielen Fällen den Anlass der Gefährdung und Bedrohung andeutet, enthält es nicht selten die Ausführung strafrechtlicher Tatbestände. Die Sammlung Dr. Ermanno Mori in Mailand enthält zwei Votivtafeln aus dem 19. Jahrhundert mit Mordversuchen<sup>21</sup>, ein Gnadenbild in Chamerau (Niederbayern) von 1824 einen Raubüberfall, ein Votivbild aus Tolentino von 1524 einen Überfall mit Schusswaffe aus dem Fenster eines Hauses. Raufhändel werden nicht selten dargestellt, z. B. im 19. Jahrhundert in Sainte Anne

<sup>15</sup> L. Kriss-Rettenbeck, Das Votivbild (München 1958) Abb. 63, 145.

<sup>16</sup> Baltl (wie Anm. 2) 39.

<sup>17</sup> L. Kretzenbacher, Die Ketten um die Leonhardskirchen im Ostalpenraum: Festchrift G. Gugitz (Wien 1954) 165 ff.; R. Andree, Votive und Weiheopfer des katholischen Volkes in Süddeutschland (Braunschweig 1904) 44 ff.

<sup>18</sup> Kriss-Rettenbeck, Das Votivbild (wie Anm. 15) Abb. 110 aus Heiligenberg, Niederbayern, 18. Jh.; K. v. Amira, Die germanischen Todesstrafen (München 1922) 134 ff., 213; B. Rehfeldt, Todesstrafen und Bekehrungsgeschichte (Berlin 1942) 162 f.; R. His, Das Strafrecht des deutschen Mittelalters I (Leipzig 1920) 504.

<sup>19</sup> R. Kriss, L. Rettenbeck, Wallfahrtsorte Europas (München 1950) 28.

<sup>20</sup> Kriss-Rettenbeck (wie Anm. 15) 51, 112.

<sup>21</sup> Katalog der Ausstellung Ex-Voto in der Kunsthalle Bern, 3. Juli – 6. September 1964, Nrn. 420, 447; vgl. auch Bianconi/Martinola (wie Anm. 14) 77.

de Auray in Morbihan, im niederbayerischen Frauensattling, in Altötting oder auf italienischen Tafeln des 17. Jahrhunderts<sup>22</sup>.

Ausserhalb des naturgemäss am stärksten hervortretenden prozesualen und strafrechtlichen Bereichs erscheint das Rechtsleben u.a. auch im Stiftungsbild und im Verlobungsbild, im letzteren nicht nur in der Wiedergabe des Verlobungs- oder Trauungsaktes, sondern auch in der Beigabe von Rechtssymbolen, wie des Ringes, Ehepfennigs, Handschuhs oder von Blumen oder Blütenzweigen. Letztere sieht man auf Darstellungen der Vermählung Marias und Josefs, wobei der Sinn der Blumen und Zweige fälschlich in ein Symbol der Reinheit umgewandelt wurde, während der Zweig, in der indogermanischen und namentlich in der germanischen Rechtspraxis als Symbol der Besitzübertragung erscheint<sup>23</sup>. Ein Votivbild aus Seelisberg von 1865 zeigt die kirchliche Trauung<sup>24</sup>. Das Stiftungsbild enthält nicht selten die Schutzmantelmadonna, die rechtliche Grundgedanken enthält, denn die Flucht unter den Mantel der Königin gab Anspruch auf Gnade<sup>25</sup>.

Die Taufe hat auch Rechtscharakter. Deshalb haben auch Taufbilder ihre rechtliche Bedeutung, besonders wenn auf ihnen noch rechtliche Symbole erscheinen. Solche Taufdarstellungen finden sich ab und zu auf Hinterglasbildern<sup>26</sup>, die sonst für die Erfassung rechtlicher Vorgänge weniger ergiebig sind<sup>27</sup>.

Die volkstümliche Heiligenverehrung kennt manchen rechtlichen Einschlag. Ein Beispiel dafür findet sich im Volksbrauch und Volkglauben um den hl. Nikolaus<sup>28</sup>, der auch Schwurpatron ist, gegen Diebe schützt und Schirmherr der fahrenden Schüler und Juristen ist, nicht nur im Bischofspiel der Schüler als Nikolausbrauch, das die Wahl eines Bischofs parodiert, sondern auch in den Kerbhölzern, auf denen die Kinder ihre gebeten Vaterunser einschneiden, um sie dem

<sup>22</sup> Kriss-Rettenbeck (wie Anm. 15) Abb. 59, 56; E. Bona, *Arte religiosa popolare in Italia, Catalogo generale della nostra arte religiosa popolare*, Venezia 10 Luglio – 20 Settembre 1942, Tafeln XLVII und C; vgl. auch K. Beitl, *Die Votivbilder der Montafoner Gnadenstätten*: Jb. des Vorarlberger Landesmuseumsvereins 1963 (Bregenz 1964) 98ff.

<sup>23</sup> M. Classan, *Essai sur la symbolique du droit* 8off.; L. Carlen, *Verlobung und Hochzeit im alten Wallis*: SAVk 53 (1957) 209. Vgl. Abb. 34 bei Kriss-Rettenbeck, Bilder und Zeichen (wie Anm. 1).

<sup>24</sup> E. Baumgartner, Maria Sonnenberg, Seelisberg-Uri, im Spiegel der Volksfrömmigkeit, der Wallfahrtsgeschichte, der religiösen Volkskunst und der Volkskunde (Seelisberg 1948) 146.

<sup>25</sup> E. Wohlhaupper, *Aequitas canonica* (Paderborn 1931) 185; Literatur im Lexikon für Theologie und Kirche 7 (Freiburg i. Br. 1962) Sp. 62.

<sup>26</sup> Vgl. H. W. Keiser, *Die deutsche Hinterglasmalerei* (München 1937).

<sup>27</sup> J. Vydra, *Die Hinterglasmalerei* (Prag 1957) Abb. XVII, 47, 48; dort Abb. 56 eine Verlobungsszene.

<sup>28</sup> K. Meisen, *Nikolauskult und Nikolausbrauch im Abendlande* (Düsseldorf 1931) 408.

hl. Nikolaus vorweisen zu können<sup>29</sup>. In Baden heissen diese Hölzer Klauselhölzle, im Kanton Zug Chlausebein, im Niederdeutschen Klas-holz<sup>30</sup>. Das Kerbholz ist eine Holzurkunde und tritt häufig als Rechnungsholz auf<sup>31</sup>.

Eine ähnliche Verehrung wird dem hl. Leonhard zuteil, der, wie wir oben gesehen haben, Schutzpatron der Gefangenen ist. Er wird deshalb im Bild als Eisen- und Kettenlöser verewigt. Man weiht ihm Ketten und kleine eiserne Figürchen, die den Heiligen selbst als Block-gefangenen darstellen<sup>32</sup>. In der Eligius- und in anderen Heiligenlegenden sind geprägte Fesseln von Bedeutung. Ein Votivbild im steierischen Wallfahrtsort Mariazell zeigt, wie ein Geraderter durch Berührung des Gitters am Gnadenaltar heil wird. Der hl. Dismas ist der Schützer der zum Tode Verurteilten<sup>33</sup>.

Zahlreiche Heiligenattribute sind von rechtsgeschichtlichem Interesse, das schräge Andreaskreuz des römischen Strafrechts, die Pflugscharen der hl. Kunigunde, der Laurentiusrost, das Rad der hl. Katharina, der Galgen des hl. Kolumban<sup>34</sup>.

Die Seelenwaage, meist vom hl. Michael gehalten, wurde als Ge-rechtigkeitssymbol in dem kirchlichen Bereich übernommen, ebenso auf Drucken mit Auge Gottes usw. die Gesetzestafel.

\*

Es sind nicht nur rechtliche Symbole zu Symbolen des Volksglaubens und der Kirche geworden, sondern umgekehrt sind kirchliche Symbole in den Rechtsbrauch aufgenommen worden, so etwa das Kreuz, das vor allem im Sühnekreuz reiche Beziehungen zur volks-tümlichen Rechtsanschauung erlangte<sup>35</sup>. Steinkreuze oder Kreuz-steine wurden vom Totschläger auf Grund eines Sühnevertrages mit der Sippe des Erschlagenen entweder am Tatort oder an einem nahen Verkehrsweg errichtet. Das Kerzentragen als Strafmittel ist aus der Grundform des im Mittelalter verbreiteten Wachs- oder Kerzenopters an die Kirche erwachsen und tritt bezeichnenderweise zunächst im kirchlichen Bussrecht auf und geht von dort als Sühnehandlung bei Totschlägen und schliesslich als Ehrenstrafe ins weltliche Recht über.

<sup>29</sup> E. von Künssberg, Rechtliche Volkskunde (Halle/Saale 1936) 23 und 63.

<sup>30</sup> Schweiz. Idiotikon IX, 1059.

<sup>31</sup> M. Gmür, Schweizerische Bauernmarken und Holzurkunden (Bern 1917).

<sup>32</sup> Kriss-Rettenbeck, Bilder und Zeichen (wie Anm. 1) Abb. 364, 366.

<sup>33</sup> Künssberg (wie Anm. 29) 24.

<sup>34</sup> A.a.O. (wie Anm. 29) 24.

<sup>35</sup> Vgl. E. Mogk, Der Ursprung der sog. Sühnekreuze: Berichte über Verhandlungen der sächsischen Akademie der Wissenschaften 81 (1929); Andree (wie Anm. 17) 29ff. über Büsserkreuze.

Die liturgische Kerze und das Kerzenopfer hat im Recht des Klerus und der Orden als Investitursymbol, bei der Ordination und verwandten Riten Anwendung gefunden. Lichterstiftungen, Kerzengeld, Wachszinsigkeit, Kerze und Wachs im Rahmen der Gilden und Zünfte, beim Gottesgericht, Gottesurteil und Eid, die verschiedenen volkstümlichen Grundformen der Kerzenverwendung und ihre Ausstrahlungen ins Rechtsleben gehören ebenfalls hierher<sup>36</sup>.

Hans Christoph Heinert hat gezeigt, welch enge Verknüpfungen zwischen Heiligenkult und Recht bestehen<sup>37</sup>. Die Reliquien der Heiligen, die man mitführte, traten auch als Kläger oder fälschlich Angeklagte vor Gerichten auf und wurden bei der Besitzergreifung von Grundstücken durch Kirchen und Klöster tätig<sup>38</sup>. Hier gehen Verbindungen zum Ahnen- und Totenkult mit dem Recht, die im germanischen Bereich urtümlich sind. Die sog. Gerichtsegen und die Himmelsbriefe waren Gerichtstalismane, die man in Niederschrift oder Druck in der Tasche trug, wenn man vor den Richter trat<sup>39</sup>.

Die Gebetsschnur – Paternoster oder Rosenkranz – erscheint verschiedentlich als Rechtssymbol. Sie wird im Verlobungsrecht als symbolische Gabe des Bräutigams der Braut überreicht, wie Beispiele des 15. Jahrhunderts aus Lübeck und Regensburg, aber auch solche aus neuerer Zeit aus dem Kanton Uri und dem deutschen Westböhmien beweisen. Mit der Bedeutung der Gebetsschnur als Brautgeschenk und Bestandteil der Morgengabe hängt eine Überlieferung aus Frankfurt am Main von 1451 zusammen: Die Witwe legt, statt der sonst bekannten Niederlegung von Mantel und Schlüssel auf das Grab des verstorbenen Gatten, den Mantel oder Rosenkranz aufs Grab, um sich symbolisch unter Verzicht auf das Gesamtgut von den Nachlassverbindlichkeiten zu lösen. Der Rosenkranz, ein Lebensbegleiter, von dem man sich nur ungern trennte, erscheint aber auch als Pfandersatz<sup>40</sup>.

Der Glockenbrauch ging in die weltliche Sphäre über, und Kirchenglocken wurden und werden häufig im Dienst des weltlichen Rechtslebens verwendet<sup>41</sup>.

<sup>36</sup> E. Wohlhaupper, Die Kerze im Recht (Weimar 1940) 80ff.

<sup>37</sup> H. C. Heinert, Die Heiligen und das Recht (Das Rechtswahrzeichen 1, Freiburg i.Br. 1939).

<sup>38</sup> S. Beissel, Verehrung der Heiligen in Deutschland während der 2. Hälfte des Mittelalters (Freiburg 1892) 5. Zur Bedeutung der Reliquien für die Schwurzeremonie vgl. Heinert (wie Anm. 37) 23ff.

<sup>39</sup> O. Ebermann, Blut- und Wundsegen in ihrer Entwicklung (Berlin 1903) 142f.; Heinert (wie Anm. 37) 20.

<sup>40</sup> A. Loch, Der Rosenkranz als Rechtssymbol: Volk und Volkstum, Jahrbuch für Volkskunde (München 1936) 296ff.

<sup>41</sup> B. Lippert, Glockenläuten als Rechtsbrauch (Das Rechtswahrzeichen, 3, Freiburg i.Br. 1937).

Die Entstehung zahlreicher Bilder und Zeichen religiösen Volks-glaubens geht im Grunde auf das Recht zurück. Abgesehen davon, dass religiöse und rechtliche Ordnung ursprünglich eine Einheit darstellten, bediente sich das Religiöse immer wieder rechtlicher Formen und Konstruktionen. Im Wallfahrtsbrauchtum tritt das, wie Eugen Wohlhaupper gezeigt hat<sup>42</sup>, besonders anschaulich hervor. Hier manifestieren sich vor allem Bilder und Zeichen religiösen Volks-glaubens, am stärksten im Votivbild. Das Votivbild wird auf Grund eines Verlöbnisses aufgehängt. Darum enthalten diese Bilder immer wieder aus der Rechtssprache entlehnte Worte wie «votum»<sup>43</sup>, «Ver-löbnis», «verloben», «versprechen», «Ex voto». Es wird zwischen Votant und Votationspatron ein Verlöbnis eingegangen zur öffentlichen Kundgabe des erhaltenen Gnadenerweises.

Ähnlich liegt der Stiftung, die häufig im sog. Stifterbild erscheint<sup>44</sup>, ein Rechtsgeschäft zugrunde. Zum Unterricht über Seelgeräte setzte die Kirche seit dem hohen Mittelalter, besonders seit der cluniazensi-schen Reform, Wort und Bild ein<sup>45</sup>.

Georg Schreiber betonte: «Das Kirchenrecht bejahte sich, wenn im Votivbild gern die pfarrliche Zugehörigkeit des Votanten herausgestellt wird, oder wenn Wallfahrtsbenefizien errichtet werden. Die Pfarrei heischte zudem gegenüber der nichtparochialen Kultstätte eifernd ihr Recht. Drängten doch die Wunderwerke auf eine Vergrös-erung der Wallfahrtskirche im schweizerischen Hergiswald. Im Jahre 1620 wurde, aus Ursache der daselbst sich erzeugenden und zutragenden Wunderzeichen, eine grössere Kapelle mit 3 Altären erbaut. So trat die vom Mirakel unterstützte Kapelle häufig genug in Spannung zur ecclesia matrix, was auf deutschem Boden besondere Rechts-streitigkeiten im 17. und 18. Jahrhundert ausweisen. Doch selbst in diesen Zwistigkeiten regte sich das ekstatische Lebensgefühl des Barock. Dazu beschäftigten sich die Visitationsprotokolle mit neu auf-tauchenden Mirakeln. Zudem fand sich der rechtsbedeutsame Ablass ein»<sup>46</sup>.

<sup>42</sup> E. Wohlhaupper, Wallfahrt und Recht: Wallfahrt und Volkstum in Geschichte und Leben (Düsseldorf 1934) 217ff.

<sup>43</sup> Kriss-Rettenbeck, Das Votivbild (wie Anm. 15) 89ff.; L. Schmidt, Das deutsche Votivbild: Volkskunde als Geisteswissenschaft, Handbuch der Geisteswissenschaften (Wien 1948) 109; neuestens N. C. Kogler, Votivbilder aus dem östlichen Nordtirol (Schlern-Schriften 242, Innsbruck 1966) 10ff.; Grundsätzliches für die Schweiz bei W. Tobler, Votivbilder der Innerschweiz: Werk 1965, 151ff.

<sup>44</sup> Vgl. z.B. Kriss-Rettenbeck (wie Anm. 1) Abb. 135–153.

<sup>45</sup> Kriss-Rettenbeck, Bilder und Zeichen (wie Anm. 1) 51.

<sup>46</sup> G. Schreiber, Deutsche Mirakelbücher: Forschungen zur Volkskunde 31/32 (Düssel-dorf 1938) 12.

Im Mirakelbuch fand das Mirakel seinen schriftlichen Niederschlag<sup>47</sup>. Manchmal betraf das Mirakel einen Tatbestand des Rechtslebens, den es löste oder zur Zufriedenheit des Bittenden erledigte. Nicht selten wurde so ein Prozess beigelegt: Durch Anrufung des Gnadenbildes Mariahilf in Wien wurde 1751 ein Prozess gewonnen<sup>48</sup>. Nach den Einsiedler Mirakelbüchern dankte 1670 Philipp de la Boissierre aus Vercel in der Freigrafschaft, dass ein Rechtshandel, der bereits sieben Jahre gedauert hatte, nach einer Wallfahrt nach Einsiedeln glücklich endigte; aus Augsburg wurde 1786 bezeugt, dass Anton Bannmeister, einer der Vorgesetzten der Weberzunft, bei einem gegen ihn erhobenen Prozess, der beinahe ein Jahr dauerte, an Leib und Seele unbeschädigt blieb, da sein Bruder eine Votivtafel nach Einsiedeln gebracht hatte; 1648 und 1713 erlangten des Mordes Verdächtigte durch die Hilfe der Muttergottes von Einsiedeln einen Freispruch; ebenso wurden verschiedentlich solche, die unschuldig der Freiheit beraubt worden waren, befreit<sup>49</sup>.

Es gibt Opfergaben, die auf einer Weihform beruhen, nach der sich der Gläubige freiwillig in die Leibeigenschaft oder Zinspflichtigkeit eines Heiligen begibt. Das ist, wenigstens zum Teil, der Fall beim Haaropfer, das in Altertum und Neuzeit verbreitet ist<sup>50</sup>. Im bildhaften Brauchtum äussert sich die Vorstellung von der Leibeignung im Darbringen und im Tragen von Ringen aus Eisen, Wachs oder Holz um den Leib oder um den Hals (auch zur Busse). Vorbild dürften hier die Ringe sein, die den Sklaven um Hals und Beine geschmiedet wurden, um Besitzrecht und Stand des Trägers zu bezeichnen, ein Sinn, der im Spätmittelalter nicht mehr erkannt wurde, wie kirchliche Verbote andeuten<sup>51</sup>.

Der Rechtsbrauch, die Höhe von Beträgen im Körpergewicht oder sonstigen Körpermassen zu bestimmen, findet sich im kirchlichen Brauchtum. Auf der Waage des hl. Kyriax im rheinländischen Oberrate oder auf der Waage von Sant Cornelius zu Ninove wiegt man Kranke,

<sup>47</sup> Vgl. die Literatur bei A. Dörrer im Lexikon für Theologie und Kirche 7 (1962) Sp. 435.

<sup>48</sup> E. Friess/G. Gugitz, Die Mirakelbücher von Mariahilf in Wien (1689–1749): Forschungen zur Volkskunde 31/32 (1938) 167.

<sup>49</sup> R. Henggeler, Die Einsiedler Mirakelbücher: Geschichtsfreund 97 (1943) 273; 98 (1945) 148, 150, 152–155.

<sup>50</sup> G. Trathnigg, Das germanische Haaropfer und sein Fortleben: Germania 10 (1938) 397ff.; J. Henninger, Zur Frage des Haaropfers bei den Semiten (Wien 1956); Andree (wie Anm. 17) 176f.

<sup>51</sup> Kriss-Rettenbeck, Bilder und Zeichen (wie Anm. 1) 106f.; K. S. Kramer, Sankt Blasius zu leibeigen: Bayer. Jahrbuch für Volkskunde 1954, 141ff.; A. Reinle, Die hl. Verena von Zurzach (Basel 1948) 56, 59, 60, 98.

um danach das Opfer zu messen<sup>52</sup>. Ähnlich wie ein Wergeld oder Lösegeld wird das Opfer entrichtet, indem dem Heiligen Gold, Silber oder Wachs in der Schwere des kranken Kindes oder des kranken Gliedes geopfert wird. Allgemein werden Wachskerzen geopfert, die so schwer oder so lang sind, wie die verlobte Person<sup>53</sup>. Der Herzog der Bretagne, Johann V., verlobte sich in der Gefangenschaft zum hl. Ivo mit dem Versprechen, sein eigenes Gewicht in Silber zu opfern, wenn er befreit würde<sup>54</sup>. Es ist nicht unbedingt gesagt, dass diese Opfer aus dem rechtlichen Bereich in den religiösen drangen und dass hier sog. Ersatzopfer vorliegen, sondern die rechtliche Parallel kann das Opfer mitbeeinflusst haben. Das dürfte auch für die Primitival- oder Bestopfer gelten. Das Besthaupt oder Bestgewand begegnet oft unter den Abgaben der Hintersassen an den Grundherrn; auch kommt es als religiös-kirchliches Reichnis der Erben an die Pfarrkirche zum Seelgerät für den Verstorbenen vor<sup>55</sup>.

\*

«Rechtliches in Bildern und Zeichen religiösen Volksglaubens» ist nur ein Ausschnitt aus dem grossen Bereich der Beziehungen zwischen volkstümlichem Glaubensgut und Recht. Eugen Wohlhaupter schrieb, es «muss, je mehr wir das sakrale Element im alten Recht wieder verstehen lernen – und hoffnungsvolle Ansätze dazu sind gegeben –, desto mehr hervortreten, wieviel gegenseitig die Wissenschaft der Rechtsgeschichte und der religiösen Volkskunde sich zu sagen haben»<sup>56</sup>. Die Idee vom göttlichen Ursprung des Rechts, die Anschauung, dass das Recht von Gott gesetzt und geschützt wird, ist in den Beziehungen zwischen Recht und Glaubensgut immer wieder lebendig. Denken wir an die Rechtsschutzsagen, die das Versagen der irdischen Gerechtigkeit durch eine jenseitige Vergeltung ausgleichen<sup>57</sup>. In der Ladung ins Tal Josaphat, der Beschwörung des Gegners vor Gottes Gericht, tritt sie ebenfalls zu Tage<sup>58</sup>. Man nimmt das unmittel-

<sup>52</sup> Künssberg (wie Anm. 29) 126; R. Andree (wie Anm. 17) 94f.

<sup>53</sup> R. Kriss, Die religiöse Volkskunde Altbayerns, dargestellt an Wallfahrtsbräuchen (Baden bei Wien 1933) 157.

<sup>54</sup> E. Jobbé-Duval, Les idées primitives dans la Bretagne contemporaine 1 (Paris 1920) 171.

<sup>55</sup> Wohlhaupter (wie Anm. 36) 240.

<sup>56</sup> Wohlhaupter (wie Anm. 36) 242. Zum Verhältnis Religion und Recht auch Müller-Bergström: Hwb. deutsch. Abergl. 7 (1935/36) Sp. 551ff.

<sup>57</sup> H. Fehr, Das Recht in den Sagen der Schweiz (Frauenfeld 1955) 27ff.

<sup>58</sup> S. Hardung, Die Vorladung vor Gottes Gericht: Bausteine zur Volkskunde und Religionswissenschaft 9 (Bühl-Baden 1934) 15ff.

bare Einwirken Gottes zur Klärung der Straftaten an, wie Gottesurteil, Bahrprobe, Zweikampf usw. beweisen. Der Eid und der ihn umrankende Glaube nimmt eine zentrale Stellung ein. Dann aber ist die vielfache Verflechtung von Gewohnheitsrechten zu erwähnen, die sich bei der Berührung von Volk und Kult ergeben, etwa im Bruderschaftswesen, bei Prozessionen, bei der Übernahme von Ehrenämtern der Kirchenaufsicht, des Almosensammelns und -gebens usw.<sup>59</sup>.

---

<sup>59</sup> K. S. Kramer, Problematik der rechtlichen Volkskunde (wie Anm. 3) 58.